

EULLa - Umwelt- und Naturschutz im Ackerbau mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz

Das aktuelle EULLa-Antragsverfahren bietet Landwirten in Rheinland-Pfalz eine interessante Auswahl an Agrarumweltmaßnahmen, die sie auf Ihren Ackerflächen umsetzen können. Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück stellt Ihnen die Ackerbau-Programmteile der neuen Förderperiode vor.

Seit 10. Juni 2015 läuft das Antragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen der neuen Förderperiode von 2015 - 2020. Es können Anträge für die in der Tabelle 1 aufgeführten Programmteile gestellt werden. Die hier vorgestellten Programmteile sind grau hinterlegt. Der Ökologische Landbau und die Grünlandprogramme werden in Folgeartikeln zu einem späteren Zeitpunkt näher beschrieben.

Tabelle 1 Angebotene Programmteile für die Förderperiode 2015 - 2020

Vielfältige Kulturen im Ackerbau
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau
Anlage von Gewässerrandstreifen
Alternative Pflanzenschutzverfahren
- Maiszünsler
- Apfelwickler
- Mechanische Barrieren gegen Schädlinge
Vertragsnaturschutz Acker – Lebensraum Acker
Vertragsnaturschutz Acker – Ackerwildkräuter
Umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland
- Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung“
- Zusatzmodul „Umwandlung von Ackerland in Grünland“
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
VN „Mähwiesen und Weiden“
- Zusatzmodul „Ganzjährige Weidehaltung“
VN „Artenreiches Grünland“
- Zusatzmodul „Ganzjährige Weidehaltung“

VN „Mähwiesen und Weiden – Kennarten“
VN „Artenreiches Grünland – Kennarten“
VN „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“

Die Verträge in den einzelnen Programmteilen laufen jeweils vom 01.01.2016 – 31.12.2020 (5-jähriger Verpflichtungszeitraum). Die Weichenstellung zur Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten notwendig sein. So ist eine Teilnahme am Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ bereits bei der Herbstsaat 2015 zu berücksichtigen, während „Saum- und Bandstrukturen“ erst im Frühjahr 2016 angelegt werden müssen.

Die Auflagen der Programmteile gehen deutlich über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus und sind ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gemeinsames Ziel aller Programmteile ist es, die Umweltverträglichkeit der Produktion zu erhöhen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Artenvielfalt der Kulturlandschaft zu fördern und zu erhalten. Die Förderprämien decken die entstehenden Ertrags- und Qualitätsverluste bzw. Mehraufwendungen des Landwirtes für die erbrachten Leistungen ab.

Bei den einzelnen Programmteilen wird unterschieden in „landwirtschaftliche Programmteile“ sowie den Vertragsnaturschutz (VN). Erstere haben in erster Linie den Schutz von Boden, Wasser und Luft zum Ziel, letztere beinhalten vorrangig die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsbild. Maßnahmen im Vertragsnaturschutz werden immer mit einem Vertragsnaturschutzberater abgestimmt.

Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“

Ziel des Programmteils ist eine ausgewogene und vielseitige Anbaudiversifizierung, die im Vergleich zu rein ökonomisch ausgerichteten Fruchtfolgen durch den Anbau von Leguminosen zur Sicherung der Eiweißversorgung beiträgt. Weitere Zielstellungen sind eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch den Anbau von Humusmehrern, eine geringere Neigung zur Verunkrautung und Krankheitsanfälligkeit durch einen höheren Anteil von Sommerungen und weiteren Anbaupausen bei anfälligen Kulturen.

Die speziellen Vorgaben des Programmteils betreffen die Fruchtfolgegestaltung, welche sich aus mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten zusammensetzen muss. Der Anteil jeder Fruchtart muss bei mindestens 10% und darf höchstens bei 30% liegen. Mindestens 10% der Ackerfläche sind mit Leguminosen (-gemengen) zu bestellen. Kulturen mit einem geringeren Anbauumfang als 10% können zu einer Fruchtart zusammengefasst werden. Der Getreideanteil darf insgesamt maximal 66% der Anbaufläche ausmachen.

Programmteil: „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Ziel des Programms ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens nach der EU-Öko-Verordnung. Gefördert wird nur eine gesamtbetriebliche Umstellung. Interessierte Betriebe beachten hierzu bitte auch den Artikel zum Programmteil Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen in der folgenden Ausgabe dieser Zeitschrift und die Möglichkeit die Umstellungsberatung des staatlichen Beratungsteams des Kompetenzzentrums

Ökologischer Landbau in Bad Kreuznach (oekolandbau.rlp.de oder Tel.: 0671-820 419) oder der Anbauverbände vor einer Antragstellung in Anspruch zu nehmen.

Programmteil - Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Er zielt vorrangig auf den Schutz des Bodens u.a. über eine Stabilisierung des Bodengefüges sowie die Erhöhung der Bedeckungszeit des Bodens. So können Wasser- und Winderosion gemindert und zusätzlich Nährstoffe fixiert werden.

Die Anlage von Untersaaten und Zwischenfrüchten und deren Umfang kann vom Landwirt betriebsindividuell angepasst und kombiniert werden. Nicht alle Flächen mit Sommerungen müssen in den Programmteil einbezogen werden. Eine nicht wendende Bodenbearbeitung darf erst ab dem 15. Februar erfolgen.

Untersaaten

Die Untersaat wird in eine Hauptkultur gesät. Sie muss sich nach der Ernte etablieren und im Winter den Boden bedecken, bevor in der nächsten Vegetationsperiode die folgende Sommerkultur angelegt wird. Nur dann kann die Prämie für diese Schutzfunktion gezahlt werden. Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt. Ein Beispiel wäre z.B. die Einsaat einer Gräsermischung im Frühjahr 2016 zwischen die Reihen eines Maisbestandes wenn darauf im Anbaujahr 2017 eine Sommerung folgt. Nach der Ernte etabliert sich der Bestand und könnte im Frühjahr 2017 für einen Schnitt genutzt werden.

Zwischenfrüchte

Die Zwischenfrucht vor Sommerungen muss bis spätestens 15. September des Vorjahres ausgesät werden. Für Antragsteller im Jahr 2015 mit dem Verpflichtungszeitraum 2016-2020 bedeutet dies eine erstmalige Saat bis 15. September 2015. Dafür ist in 2020 keine Einsaat mehr erforderlich. Vorgeschrieben sind die verwendbaren Kulturarten sowie die Einhaltung der Mindest-Saatstärken. Die Saatgutmengen sind mit Einkaufsbelegen oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachzuweisen. Im Gegensatz zu den Untersaaten muss der Aufwuchs auf der Fläche verbleiben und auch eine Beweidung ist nicht zulässig.

Programmteil Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (SABA)

Bei den Saum- und Bandstrukturen handelt es sich um eine Art „Klassiker“. Diese (Blüh-) Streifen dienen Wildtieren und Insekten als Lebensraum, dem Schutz von Gewässern und erfüllen eine Vernetzungsfunktion von Strukturen im Landschaftsbild.

Die Programmteilnehmer verpflichten sich auf höchstens 10% der Ackerflächen mindestens 5 und höchstens 20m breite Streifen, oder ganze Schläge bis 1 ha mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung einzusäen.

Bei der Anlage der Flächen gibt es drei Optionen:

- jährliche Neuanlage von einjährigen Mischungen (Wechsel der Flächen möglich)
- einmalige Anlage einer mehrjährigen Mischung (kein Flächenwechsel)
- Anerkennung vorhandener mehrjähriger Streifen (Folgestreifen, keine Neueinsaat)

Die Ansaat muss bei den mehrjährigen Mischungen bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen, bei den einjährigen Mischungen entsprechend bis zum 15. Mai eines jeden Jahres. Auf den Flächen sind Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten.

Die fachliche Anerkennung der Folgefläche erfolgt durch eine landwirtschaftliche Beratungskraft am zuständigen DLR. Diese kann auch bei der Auswahl der Mischungen beratend unterstützen.

Programmteil Anlage von Gewässerschutzstreifen

Im Rahmen dieses Programmteils können Landwirte Schutzstreifen entlang von Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung anlegen. Hier bietet sich die interessante Option Abstandsaufgaben in der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit einer Fördermaßnahme zu kombinieren. Gewässerrandstreifen dienen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des neuen Landeswassergesetzes. Dafür wurden fachliche Grundlagen erarbeitet wo es besonders sinnvoll ist, Gewässerrandstreifen anzulegen. Diese sogenannten Sondierungsstrecken für Gewässerrandstreifen sind bei den regionalen Ansprechpartnern der Wasserschutzberatung (WSB) sowie bei der Landwirtschaftskammer/den Verbänden abzurufen.

Die Breite der Streifen liegt bei mindestens 5m und maximal 30m. Die Aussaat (bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres) muss mit einer standortgerechten extensiven Grünlandmischung erfolgen. Der Gräseranteil in der Mischung muss mindestens 80% betragen und mindestens drei ausdauernde Gräserarten umfassen. Leguminosen dürfen nur zu maximal 20% in der Mischung enthalten sein.

Die Fläche ist mindestens einmal jährlich zu nutzen. Organische wie mineralische Düngung inkl. Kalkung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Programmteil Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünzlerbekämpfung

Um den Einsatz von Insektiziden im Maisanbau zu reduzieren, besteht hier die Möglichkeit zur Förderung des Einsatzes der Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünzlerbekämpfung. Der Landwirt verpflichtet sich jeweils bis spätestens zu Beginn der Eiablage des Maiszünzlers die Trichogramma in der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Die Einzelflächen sind jährlich zu melden. Es dürfen keine Insektizide zur Maiszünzlerbekämpfung eingesetzt werden.

Programmteil „Vertragsnaturschutz Acker - Ackerwildkräuter“

Über diesen Programmteil (ehemaliges Ackerrandstreifenprogramm) werden standorttypische und gefährdete Ackerwildkräuter erhalten und in ihrer Entwicklung unterstützt. Die Auswahl geeigneter Flächen, wie auch die Ausgestaltung der Maßnahmen, erfolgt in enger Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung.

Auf den Ackerflächen können im Sommer- oder Wintergetreide 5 - 20m breite Ackerrandstreifen angelegt werden. Die ortsübliche Aussaatstärke muss auf den Streifen um mind. 50% reduziert werden (maximal 200 Körner/m²). Dies kann z.B. mit doppeltem Reihenabstand umgesetzt werden. Die somit entstehenden lockeren Getreidebestände ermöglichen die Keimung und den Auflauf der zu schützenden Ackerwildkräuter. Wird im Verpflichtungszeitraum auf dieser Fläche kein Getreide angebaut, kann der Streifen zweimal

brach fallen, allerdings nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren. Vorgewende sind nicht förderfähig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, eine mechanische Unkrautbekämpfung und die Düngung sind auf den Streifen verboten.

Programmteil „Vertragsnaturschutz Acker - Lebensraum Acker“

Ein Hauptziel dieses Programmteils ist die Förderung von Kleinsäugetern (z.B. Feldhamster, Hase) und Vögeln (z.B. Fasan, Rebhuhn, Lerche) auf Ackerland, die für ihre Entwicklung dünne Getreidebestände zur Deckung und zur Nahrungssuche bevorzugen. Als Zusatzmodul wird der Ernteverzicht angeboten.

Analog zu dem vorher beschriebenen Programmteil erfolgt die Auswahl geeigneter Flächen, wie auch die Ausgestaltung der Maßnahmen, in enger Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung und es können auf ausgewählten Getreideflächen 5 - 20m breite Ackerstreifen mit halber Aussaatstärke angelegt werden. Die Streifen können jedoch jährlich mit der Fruchtfolge wechseln.

Düngung und Pflanzenschutz sind nicht verboten, sollten aber auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Mechanische Unkrautbekämpfung ist zum Schutz der Gelege und Kleinsäuger nicht erlaubt.

Fazit

Für den Ackerbau in Rheinland-Pfalz besteht ein breites und aufeinander abgestimmtes Set von Programmteilen im Agrarumweltprogramm EULLa. Sie sollen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Betriebsebene integriert werden und zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die gezahlte Prämie ist eine Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen ist freiwillig.

Sämtliche Informationen zu allen Programmteilen von EULLa einschließlich der Grundsätze, der Förderprämien und Kontaktadressen finden Sie auf dem Internetangebot des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück unter www.pflanzenbau.rlp.de → Agrarumweltprogramme → EULLa.

Für Rückfragen stehen Ihnen die DLR, die Kreisverwaltungen und die Naturschutz-Beratungskräfte (nur für die Vertragsnaturschutzprogramme) zur Verfügung.

Tabelle 1: aktuelle Programmteile und Prämienhöhen von EULLa

Acker - Programmteil	max./mind. Förderfläche	Prämiensatz* in €/ha
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	ganzer Betrieb	90
		75 (nach Abzug Greening)
		55 für Öko-Betriebe
Ökologische Wirtschaftsweise:	Kontrollkostenzuschuss: 50 €/ha und max. 600 €/Betrieb	

Öko- Acker und Grünland	ganzer Betrieb	300 Einführung 200 Beibehaltung
Öko- Gemüsebau	ganzer Betrieb	700 Einführung 300 Beibehaltung
Saum- und Bandstrukturen nach EMZ	max. 10% Betriebsfläche 5 - 20 m breite Streifen max. 1 ha pro Streifen/Fläche	750-1.000 einjährig 490-740 mehrjährig 390-640 ohne Saat - 380 werden bei Greening abgezogen
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	mind. 5 % Betriebsfläche nur vor Sommerungen	75 45 für Öko-Betriebe
Alternative Pflanzenschutz-Verfahren - Maiszünsler	mit Mais eingesäte Einzelflächen	40
Gewässerrandstreifen	5 - 30 m breite Streifen an Gewässern	760 - 380 werden bei Greening abgezogen
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	mind. 1 ha	350-600
Vertragsnaturschutz: in Abstimmung mit dem Vertragsnaturschutzberater des Landkreises		
VN - Lebensraum Acker	5 - 20 m breite Streifen max. 1 ha pro Streifen/Fläche	300-450 225 Ernteverzicht
VN - Ackerwildkräuter	5 - 20 m breite Streifen max. 1 ha pro Streifen/Fläche	890 50 sp. Stoppelumbruch
VN- Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland	Einzelflächen	420-745

* vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission